

BGer 5A_585/2022 vom 9. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_585_2022

FR: TF 5A_585/2022 du 9 mars 2023

IT: TF 5A_585/2022 del 9 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine bei ihm eingereichte Beschwerde zulässig ist (BGE 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1).

E. 2.1

Das Kantonsgericht hat die Beschwerde des Beschwerdeführers gutgeheissen und die Anzeige vom 3. Oktober 2019 aufgehoben. Insoweit ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Beschluss nicht beschwert und er hat an der Beschwerdeführung kein schutzwürdiges Interesse (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Allerdings macht er geltend, er habe in seiner Beschwerde an das Bezirksgericht auch beantragt, den Betreibungskreis anzuweisen, den bei seinem damaligen Arbeitgeber bezogenen Lohn an ihn auszuzahlen. Dieses Begehren sei weder gutgeheissen noch abgelehnt worden. Das Kantonsgericht führe zwar in den Erwägungen aus, der Betreibungskreis müsse ihm den bezogenen Lohn auszahlen, aber gefolgt von Vorbehalten, deren Bedeutung unklar sei. Weder die Anweisung zur Auszahlung noch die Vorbehalte seien Bestandteil des Dispositivs.

E. 2.2

Das Kantonsgericht hat tatsächlich einzig in den Erwägungen festgehalten, dass die aufgrund der Anzeige vom Arbeitgeber an den Betreibungskreis geleisteten Zahlungen rückgängig zu machen und dem Beschwerdeführer auszuzahlen seien. Das Kantonsgericht hat anschliessend erwogen, dass die Aufhebung der Anzeige an den Drittschuldner die Gültigkeit der Pfändung selbst nicht beeinflusse, wobei die Gültigkeit der Pfändung ohnehin nicht Gegenstand der Beschwerde sei.

E. 2.3

Auf die mit der Aus- bzw. Rückzahlung des Lohns in Zusammenhang stehenden Vorbringen des Beschwerdeführers braucht nicht eingegangen zu werden. Das Bundesgericht hat bereits in der Präsidialverfügung vom 15. September 2022 festgehalten, dass der Beschwerdeführer seinen Rückzahlungsanspruch gemäss den Belegen des Betreibungskreises an C._____ abgetreten hat und dass der Betreibungskreis die eingezogenen Gelder in der Zwischenzeit an den Zessionar ausbezahlt hat. Dieser Punkt ist damit nicht nur im Hinblick auf die verlangte superprovisorische Anordnung gegenstandslos geworden, sondern auch in der Sache. Der Beschwerdeführer hat kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Frage mehr, ob die Auszahlungsanweisung in das Dispositiv hätte aufgenommen werden müssen. Allerdings macht der Beschwerdeführer geltend, er habe auch Zinsen gefordert und diese seien dem Zedenten (recte wohl: Zessionar) nicht ausbezahlt worden. Diese Ausführungen zum Zins erfolgen erst in der Replik vom 4. Oktober 2022 und nicht bereits in der Beschwerde bzw. nicht

innerhalb der Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Sie sind damit verspätet. Im Übrigen legt der Beschwerdeführer auch nicht dar, inwiefern ein Anspruch auf eine Zinszahlung bestanden hätte (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Auf die Beschwerde kann in diesem Punkt demnach nicht eingetreten werden, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, entgegen den kantonsgerichtlichen Erwägungen sei die Gültigkeit der Pfändung Gegenstand seiner Beschwerde gewesen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer beruft sich dabei auf seine Beschwerde vom 23. Juni 2020 an das Bezirksgericht. Massgebend ist jedoch nicht, was er dem Bezirksgericht vorgetragen hat, sondern was vor Kantonsgericht Verfahrensgegenstand war. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, was er dem Kantonsgericht in Bezug auf die Pfändung vorgetragen hat. Er legt auch nicht dar, inwieweit er an der Beurteilung der Pfändung noch ein aktuelles und praktisches und damit schutzwürdiges Interesse (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG) hat. Er behauptet nicht, dass er durch die Pfändung Nachteile erlitten hätte, die sich weiterhin auswirken. Insbesondere bringt er nicht vor, dass Einkommens- oder Vermögensbestandteile gepfändet worden wären, die nicht Gegenstand der vom Kantonsgericht angeordneten Rückerstattung bilden bzw. die nicht Gegenstand der vom Kantonsgericht aufgehobenen Sperranzeige waren.

In diesem Punkt ist auf die Beschwerde folglich nicht einzutreten.

E. 4

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.